

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Suderburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen mit seiner 1. Änderungssatzung (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 23. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Suderburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur mit dem Anteil angesetzt, der sich nach Teilung der Beitragsfläche durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen ergibt.

IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (2) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur mit dem Anteil angesetzt, der sich nach Teilung der Beitragsfläche durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen ergibt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Suderburg, den 23. Juni 2003

Gemeinde Suderburg
(Siegel)

gez. B e p l a t e – H a a r s t r i c h
Bürgermeisterin

gez. i. V. S c h u l z
Gemeindedirektor